

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Kunden der Firma ABUS Kransysteme GmbH - nachfolgend bezeichnet als ABUS -, die überwiegend die **Lieferung von Waren** an den Kunden und/oder **Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen oder Abnahmen von bzw. an Krananlagen oder Komponenten** vor Ort für den Kunden zum Gegenstand haben. Die ABUS obliegenden Montagen, Demontagen, Umbauten, Erweiterungen, Servicearbeiten, Reparaturen oder Abnahmen von bzw. an Krananlagen oder Komponenten werden nachstehend zusammenfassend als Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten bezeichnet.
2. Entgegenstehende oder abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten ABUS nicht, auch wenn ABUS nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird ABUS nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des **Verbrauchsgüterverkaufs** (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, wird der Kunde ABUS in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; im Übrigen gelten dann anstelle dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen die „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterverkäufe“ von ABUS, die auf Anforderung übersandt werden.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde **Verbraucher** im Sinne des § 13 BGB ist. Der Kunde wird ABUS bis Vertragsabschluss schriftlich informieren, wenn der Vertrag weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem **schriftlichen Hinweis an ABUS** verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll, wenn der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht oder seine Beschaffenheitserwartungen auf öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstige Umstände außerhalb des konkreten Vertragsabschlusses stützt, der Kunde eine Montageanleitung wünscht, die für die Durchführung der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten nach Maßgabe der ABUS-Regeln zu „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ (IX.-5.) zu gewährleistenden sicherheitsrechtlichen, materiellen oder personellen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden nicht zweifelsfrei gesichert sind oder die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.

2. **Bestellungen des Kunden** sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von ABUS ab, wird der Kunde die Abweichungen als solche besonders hervorheben. Die Regeln für Vertragsabschlüsse im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB finden keine Anwendung.
3. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von ABUS aufgenommene Bestellungen werden **ausschließlich** durch die **schriftliche Auftragsbestätigung** von ABUS wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, die Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten, sonstiges Verhalten von ABUS oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Vertrages. ABUS kann die schriftliche Auftragsbestätigung bei reinen Ersatzteilbestellungen bis zum Ablauf von 2 Wochen und im übrigen bis zum Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Bestellung des Kunden bei ABUS eingegangen ist, abgeben.
4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von ABUS ist für den Umfang des gesamten **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter, die Abweichung spezifizierender und rügender Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie abgesehen von Art der Ware, Preis und Liefermenge sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Verwendungs- sowie Beschaffenheitserwartungen des Kunden, Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen daher in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
5. Die **Mitarbeiter** sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzuweichen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von ABUS.

III. Pflichten von ABUS

1. ABUS hat die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und/oder die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten **Montageleistungen** bzw. **Reparaturarbeiten** zu erbringen. Bedürfen die von ABUS zu erbringenden Leistungen näherer Bestimmung, nimmt ABUS die **Spezifikation** unter Berücksichtigung der eigenen und der für ABUS erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. ABUS ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen aufgeführt sind; namentlich ist ABUS nicht verpflichtet, Planungsleistungen zu erbringen, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, zusätzliche Schutzvorrichtungen anzubringen, Montageanleitungen zu vermitteln, nicht von ABUS gelieferte Waren zu montieren, die Kompatibilität zu Leistungen oder Produkten anderer Leistender herzustellen oder den Kunden zu beraten. ABUS ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die außerhalb Deutschlands mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.
2. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, insbesondere **Abnehmer des Kunden**, sind nicht berechtigt, Leistung an sich zu fordern oder Ansprüche vertraglicher Art gegen ABUS geltend zu machen. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch bestehen, wenn er **Ansprüche an Dritte abtritt**. Der Kunde stellt ABUS uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag von Dritten gegen ABUS erhoben werden.

3. ABUS ist verpflichtet, Ware unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer II.-1. und II.-4. sowie unter Berücksichtigung **handelsüblicher Toleranzen** hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung zu liefern. Kann die zu liefernde Ware nicht in dem bei Vertragsschluss angebotenen Zustand geliefert werden, weil technische Verbesserungen vorgenommen wurden, ist ABUS zur Lieferung der verbesserten Version berechtigt. Von ABUS gemachte **Leistungsangaben** setzen gute Einsatzbedingungen insbesondere in personeller Hinsicht und sachgemäße Wartung voraus. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Einschicht-Betriebes (8 Stunden). ABUS ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und gesondert abzurechnen.
4. ABUS hat die Ware zur vereinbarten Lieferzeit an der in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Gummersbach **zur Abholung durch den Kunden zur Verfügung zu stellen**. Eine Benachrichtigung des Kunden ist nicht erforderlich.
5. **Fristen bzw. Termine** für die Lieferung und/oder die Montage bzw. Reparatur haben zur Voraussetzung, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, die nach den ABUS-Regeln zu „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ (IX.-5.) zu gewährleistenden Voraussetzungen sicherstellt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Fristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABUS. ABUS ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit zu liefern.
6. ABUS ist berechtigt, vertragliche Pflichten **nach dem vorgesehenen Termin** zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. ABUS ist unter diesen Voraussetzungen auch zu mehreren Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung erstattet ABUS die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit ABUS nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat.
7. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch ABUS, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die **Gefahr** an von ABUS gelieferter Ware auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald mit der Verladung begonnen wird oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Die Verladung der Ware zählt zu den Pflichten des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragungsregel. Werden Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen oder gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen auf den Kunden über. Gleiches gilt, soweit Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten infolge eines Umstandes untergehen oder verschlechtert oder unausführbar werden, der der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen ist.
8. Ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen zur Abnahme ist der Kunde zur **Abnahme** der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von ABUS verpflichtet, sobald die Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten abgeschlossen sind und dem Kunden deren Beendigung angezeigt worden ist. Der Kunde ist auch zur Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten von ABUS verpflichtet, wenn diese aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden unter- oder abgebrochen werden. Die Abnahme der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten gilt spätestens eine Woche, nachdem der Kunde die von ABUS erbrachten Leistungen in Benutzung genommen hat, oder zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung durch ABUS als erfolgt, wenn nicht der Kunde vorher der Abnahme widerspricht oder einen gemeinsamen Abnahmetermin verlangt; die vorstehenden

Fristen beginnen, nachdem ABUS den Kunden nach Abschluss der Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten auf diese Folgen hingewiesen hat.

9. ABUS ist nicht verpflichtet, dem Kunden gelieferte Ware oder Verpackungsmaterial aufgrund **abfallrechtlicher Bestimmungen** von dem Kunden oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der von ABUS an den Kunden gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.
10. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist ABUS zur **Einrede der Unsicherheit** nach § 321 BGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seine ABUS oder Dritten gegenüber bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Einrede kann ABUS künftige, auch bereits bestätigte Lieferungen davon abhängig machen, dass der Kunde Vorauskasse leistet. ABUS ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit bieten oder anfechtbar sein könnten.

IV. Preis und Zahlung

1. Der **Preis** für die gelieferte Ware ist in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausgewiesen; hilfsweise gilt der bei ABUS zur Zeit der Lieferung übliche Preis. Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten werden auf Basis der Arbeitszeitchronik der Mitarbeiter von ABUS zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet; die jeweils gültigen Verrechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch schriftlich übersandt.
2. Ungeachtet weitergehender Pflichten des Kunden zur Zahlungssicherung oder -vorbereitung ist der Preis für die gelieferte Ware unabhängig von der Durchführung gleichermaßen kontraktierter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichneten Termin zur **Zahlung fällig** und von dem Kunden zu zahlen. Der Preis für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ungeachtet des Rechts von ABUS, Abschlagszahlungen für erbrachte Teilleistungen zu verlangen, und unabhängig von der Fälligkeit des Kaufpreises für die gelieferte Ware nach Abnahme gem. III.-8. oder nach Gefahrübergang gem. III.-7. und mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Höhe der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszinsen bestimmt sich nach § 288 BGB. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn Abnehmer des Kunden von ABUS gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bezahlen (VIII.-5.), wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ABUS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ABUS nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. Mit dem **vereinbarten Preis** sind die ABUS obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Soweit die Leistung von ABUS nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen soll, kann ABUS den vereinbarten Preis im Hinblick auf zwischenzeitliche Erhöhungen von Material-, Personal- oder Energiekosten angemessen erhöhen. Die gesetzliche **Umsatzsteuer** wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.
4. **Skonto**zusagen sind in jedem Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von ABUS auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von ABUS gegen den Kunden.

5. Die **Zahlungen** sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über das von ABUS bezeichnete Bankinstitut zu überweisen. Für die **Rechtzeitigkeit** der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
6. ABUS kann eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche **verrechnen**.
7. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen die Ansprüche von ABUS werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig und unbestritten ist oder von ABUS schriftlich anerkannt wurde.
8. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Zurückbehaltung** der Zahlung bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass ABUS aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von ABUS ist die Ware und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **sachmangelhaft**, wenn sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern II.-1., II.-4. oder III. spürbar von der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder mangels Vereinbarung spürbar von der in Gummersbach üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die in Gummersbach gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Modell-, Konstruktions- oder Materialänderungen, die neueren technischen Erkenntnissen entsprechen, begründen keinen Sachmangel. Die Lieferung gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von ABUS ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse begründen auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter einen Rechtsmangel nur, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.
3. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, ist ABUS insbesondere **nicht dafür verantwortlich**, dass die Ware und/oder die Montageleistung bzw. Reparaturarbeit für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder außerhalb Deutschlands frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist. ABUS haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs eintreten. Soweit der Kunde ohne Einverständnis von ABUS selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird ABUS von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden.
4. Von dem Kunden gewünschte **Garantien** oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. Die Mitarbeiter sowie die

Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen zu erklären oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

5. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung zum Zeitpunkt der Lieferung **unverzüglich** und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an ABUS mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Gleiches gilt für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von ABUS sind nicht berechtigt, **Mängelrügen** entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.
6. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von ABUS **Nacherfüllung** verlangen. ABUS trägt die für die Nacherfüllung anfallenden angemessenen Aufwendungen insoweit, als diese sich nicht infolge eines Ortswechsels oder der Veränderung sonstiger vermeidbarer Umstände erhöhen, die nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Mangels durch den Kunden eingetreten sind, und ABUS nach den Regelungen in Ziffer VII. für Schäden einzustehen hat. Für den Fall, dass die Nacherfüllung endgültig misslingt, nicht möglich ist oder nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen wird, ist der Kunde ungeachtet sonstiger, in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehener **Rechtsbehelfe** nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten. ABUS ist ungeachtet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III.-5. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
7. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen von ABUS bestehen **keine weitergehenden Ansprüche** des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit, es sei denn, dass ABUS den Mangel arglistig verschwiegen hat.
8. Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistung bzw. Reparaturarbeit **verjähren** ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes. Maßnahmen der Nacherfüllung führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten insbesondere nicht ein einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes Anerkenntnis.
9. Soweit von ABUS eine zusätzliche **Hersteller-Gewährleistung** erteilt wird, begründet diese keine Rechte oder Ansprüche des Kunden, der nicht zugleich Endabnehmer ist. Soweit ABUS zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

VI. Rücktritt

1. Neben der Regelung in Ziffer V.-6. und ohne Einschränkung des gesetzlichen Kündigungsrechtes nach § 649 BGB ist ist der **Kunde** unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt **berechtigt**, wenn die ABUS obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, ABUS mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonst wie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von ABUS gemäß Ziffer VII.-1.-c) zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit einer gesonderten, nach Fälligkeit

unmittelbar an ABUS gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

2. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist **ABUS berechtigt**, ersatzlos von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung kommen, wenn die von dem Kunden zu gewährleistenden Voraussetzungen nach Maßgabe der ABUS-Regeln zu „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kunden-seitige Leistungen“ (IX.-5.) nicht gegeben sind, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber ABUS oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht, wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von ABUS nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird, wenn ABUS unverschuldet selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird oder wenn ABUS die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

VII. Schadensersatz

1. Ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist **ABUS** aufgrund des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder aufgrund der mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen **zu Schadensersatzleistungen verpflichtet**. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch bei Verletzung von Gewährleistungsverpflichtungen sowie im Fall des Verzuges:

a) Schadensersatz wegen Lieferung mangelhafter Ware und/oder mangelhafter Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht **erheblich** ist.

b) Der Kunde ist in erster Linie nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer III.-6. zur Wahrnehmung von **Nacherfüllungsangeboten** bzw. nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer V. und VI. zur Wahrnehmung der dort geregelten **Rechtsbehelfe** verpflichtet und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Nachteile, in keinem Fall jedoch anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.

c) ABUS haftet nur bei schuldhafter **Verletzung** wesentlicher und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung sonstiger dem Kunden gegenüber obliegenden **Pflichten**.

d) Im Falle der Haftung ersetzt ABUS unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchst. e) den nachgewiesenen **Schaden** des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für ABUS bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung **voraussehbar** und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde ABUS vor Vertragsabschluss schriftlich **hinzuweisen**.

e) **ABUS haftet nicht** für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadensersatzes** wegen Verzuges für jede volle Verspätungs-Woche auf 0,5 %, maximal auf 5 % und wegen anderer Pflichtverletzungen auf das Doppelte des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils

begrenzt. Dieser Absatz gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder der leitenden Angestellten oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Erfüllungsgehilfen von ABUS.

f) **Schadensersatz statt der Leistung** kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er innerhalb angemessener Frist nach Fälligkeit ABUS die Ablehnung der Leistung angedroht und bei gleichwohl ausbleibender Leistung diese gegenüber ABUS innerhalb angemessener Frist nach Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

g) ABUS ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von ABUS persönlich wegen der Verletzung ABUS obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

h) Soweit ABUS nicht wegen Vorsatz haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine **Ausschlussfrist von 6 Monaten** beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung.

i) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von ABUS gelten auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von **Aufwendungen**.

2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von ABUS ist der **Kunde** gegenüber ABUS zu folgenden **Schadensersatzleistungen verpflichtet**:

a) Im Falle des **nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs** erstattet der Kunde die gesetzlichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist ABUS bei **Abnahmeverzögerung** oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung oder im Falle der Kündigung durch den Kunden nach § 649 BGB berechtigt, ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 15 % des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

c) Fallen bei der Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten aufgrund von Umständen aus der Risikosphäre des Kunden Wartezeiten, **Überschreitung der Montage- bzw. Reparaturzeiten** oder zusätzliche Reisezeiten an, hat der Kunde die bei ABUS hierdurch verursachten Schäden und Aufwendungen ungeachtet des späteren Nachweises des Kunden, dass ein Schaden oder Aufwand nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, auf erstes Anfordern an ABUS zu zahlen. Für die Bewertung der Zeiten gelten die bei ABUS jeweils gültigen Verrechnungssätze (siehe IV.-1.).

3. Der **Kunde** ist verpflichtet, in den geschäftlichen Beziehungen mit seinen Abnehmern seine **Schadensersatzhaftung** dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des rechtlich Möglichen sowie des in der Branche Üblichen zu beschränken.

4. § 348 HGB (**Vertragsstrafe**) findet keine Anwendung.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt **Eigentum von ABUS** bis zum vollständigen Ausgleich aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer entstandenen, einschließlich der erst künftig fällig werdenden Haupt- und Nebenforderungen von ABUS gegen den Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde den Mitarbeitern von ABUS zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit **Zugang** zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu **versichern** sowie auf Anforderung von ABUS die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von ABUS zu **kennzeichnen** und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer **umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts** geboten sind. Die gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ABUS ab; ABUS nimmt die Abtretung an.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes wird der Kunde ABUS umgehend schriftlich **in Kenntnis setzen**, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. den nach den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt an ABUS abgetretenen Forderungen geltend machen sollte, und ABUS unentgeltlich bei der Verfolgung seiner Interessen unterstützen. Erwirbt ein **Dritter** während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, werden die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an ABUS abgetreten; ABUS nimmt die Abtretung an.
4. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und nur unter der Voraussetzung **veräußern**, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet und die Zahlung des Abnehmers an den Kunden nicht vor dem Termin fällig wird, zu dem der Kunde den Preis an ABUS zu zahlen hat. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung usw.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden **Ansprüche gegen seine Abnehmer** mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ABUS ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes **Kontokorrentverhältnis** auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an ABUS ab. ABUS nimmt die Abtretungen an.
5. Der Kunde bleibt ermächtigt, an ABUS abgetretene Forderungen **treuhänderisch** für ABUS **einzuziehen**, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat **eingehende Zahlungen** gesondert zu führen und ungeachtet weitergehender von ABUS eingeräumter Zahlungsziele unverzüglich an ABUS weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von ABUS vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ABUS ab. Erhält der Kunde **Wechsel** zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte, tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an ABUS ab. ABUS nimmt die Abtretungen an.
6. Eine **Verbindung** der Ware **mit Grund und Boden** erfolgt nur vorübergehend. Die **Be- und Verarbeitung** der Ware erfolgt für ABUS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass für ABUS hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von ABUS gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise **vermischt, ver-**

mengt oder verbunden, dass das Eigentum von ABUS kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand auf ABUS und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für ABUS.

7. Der Kunde wird im Bedarfsfalle nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt untersteht. ABUS ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehaltes zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird ABUS auf Verlangen des Kunden **Ware freigeben**, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von ABUS bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von ABUS im eigenen Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird ABUS auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.
8. Wenn noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sich im Gewahrsam des Kunden befindet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes seinen ABUS oder Dritten gegenüber fälligen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ABUS **dem Kunden das Recht zum Besitz entziehen** und die Ware ohne Vertragsrücktritt herausverlangen. ABUS ist nicht berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, soweit der Insolvenzverwalter sich für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Preis bezahlt ist.
9. Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist ABUS berechtigt, die Ware **freihändig zu veräußern** und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger ABUS zustehender Rechte verpflichtet, an ABUS die **Aufwendungen** des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung sowie die Kosten der Rückholung der Ware zu ersetzen und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein **Nutzungsentgelt** in Höhe von 1 % des Warenwertes bei Nutzung im Ein-Schicht-Betrieb und in Höhe von 2 % des Warenwertes bei Nutzung im Mehr-Schicht-Betrieb zu zahlen.

IX. Sonstige Regelungen

1. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von ABUS im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes **verarbeitet**.
3. Ohne Verzicht von ABUS auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde ABUS uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftpflicht-** oder ähnlicher Bestimmungen gegen ABUS erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Darbietung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ABUS gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der ABUS entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

4. An von ABUS in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich ABUS alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden. Nach Abwicklung des Auftrages sind sie unaufgefordert, unter Verzicht auf jedes Recht der Zurückbehaltung, vollständig und ohne Rückbehalt von Kopien an ABUS zurückzugeben.
5. Bei der Durchführung von **Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten** hat der Kunde auf seine Kosten das Personal von ABUS zu unterstützen, über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und die zum Schutz von Personen und Sachen gebotenen Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus ist der Kunde auf seine Kosten zu umfassender technischer und sachlicher Hilfeleistung verpflichtet. Im Übrigen gelten für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten zusätzlich die ABUS-Regeln zu „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ die in der jeweils gültigen Fassung auf der ABUS-Internetseite www.abus-kransysteme.de eingesehen werden können und dem Kunden auf Anfordern von ABUS zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die nach den „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ ihm obliegenden Pflichten uneingeschränkt auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erfüllen, bei Zweifeln oder Unklarheiten zu den Regeln der „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ Rücksprache mit ABUS zu nehmen, und sagt zu, von ABUS in Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung von Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten erhaltene Hinweise zur Umsetzung der „Dienstleistungsvoraussetzungen - Kundenseitige Leistungen“ konsequent zu befolgen.
6. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die **Verjährungshemmung** auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von ABUS.
7. Der Kunde hat das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung mit der Ware gelieferter Software. Die Nutzung der **Software** ohne Zusammenhang mit der gelieferten Ware sowie die Weitergabe der Software an Dritte sind nicht gestattet.
8. Der Kunde wird die Ware nicht an Käufer mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada veräußern und tritt gegenüber ABUS dafür ein, dass von ABUS bezogene Ware zu keinem Zeitpunkt durch den Kunden oder sonst wie in die **Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada** verbracht wird. Der Kunde haftet ABUS für die Verletzung dieser Verpflichtung. Sollten gleichwohl Ansprüche gegen ABUS wegen Waren erhoben werden, die der Kunde von ABUS erworben hat und die - sei es über den Kunden oder sonst wie - in die Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada gelangt sind, stellt der Kunde ABUS uneingeschränkt von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Die Freistellung wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände zugesagt und schließt auch den Ersatz der ABUS entstehenden Aufwendungen ein. Der Kunde wird zudem bei allen Verkäufen der von ABUS bezogenen Ware sicherstellen, dass der Abnehmer die in diesem Absatz zugunsten von ABUS begründeten Pflichten als eigene Pflichten gegenüber dem Kunden sowie gegenüber ABUS übernimmt und für den Fall einer weiteren Veräußerung die in diesem Absatz begründeten Pflichten jeweils von den nachfolgenden Abnehmern gegenüber dem Kunden sowie gegenüber ABUS übernommen werden. Die in diesem Absatz begründeten Ansprüche von ABUS verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Beendigung der Nutzung der Ware.

X. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Leistungs-, Zahlungs- und **Erfüllungsort** für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von ABUS mit dem Kunden ist Gummersbach, Leistungsort für Montageleistungen bzw. Reparaturarbeiten ist der Ort der jeweiligen Vornahme. Diese Regelung gilt auch, wenn ABUS für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gelten **ausschließlich deutsches Recht** sowie die in Gummersbach maßgeblichen Gebräuche.
3. Alle - vertraglichen und außervertraglichen - Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen vorgesehen ist, einschließlich Insolvenzstreitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das **Schiedsgericht** besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter € 50.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln, die Sprache deutsch. ABUS ist jedoch berechtigt, anstelle einer Klage im Schiedsverfahren auch Klage vor den für Gummersbach zuständigen oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen Gerichten zu erheben. Jede Klage oder Widerklage des Kunden vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Montage- und Reparaturbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.